

## **Verordnung**

des Regierungspräsidiums Karlsruhe  
über das Naturschutzgebiet  
„Sandheiden und Dünen  
bei Sandweier und Iffezheim“

Vom 8. November 2011

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Erklärung zum Schutzgebiet
- § 2 Schutzgegenstand
- § 3 Schutzzweck
- § 4 Besonders schutzbedürftige Flächen: „Sandrasen und Dünen“
- § 5 Allgemeine Verbote
- § 6 Verbote für bauliche Maßnahmen
- § 7 Regeln für die Landwirtschaft
- § 8 Regeln für die Forstwirtschaft
- § 9 Regeln für die Jagd
- § 10 Regeln für das Angeln
- § 11 Regeln für das Strandbad
- § 12 Regeln für den Straßenbau
- § 13 Regeln für Motocross
- § 14 Bestandsschutz und Verbesserungen
- § 15 Schutz- und Pflegemaßnahmen
- § 16 Befreiungen und Berücksichtigung des Natura 2000 - Status
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme
- § 19 Inkrafttreten

Es wird verordnet auf Grund von

1. §§ 23, 26 und 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542),
2. § 26 Absatz 1 und § 73 Absatz 3 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809), und
3. § 28 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GBl. S. 369), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2009 (GBl. S. 645):

## **§ 1**

### **Erklärung zum Schutzgebiet**

(1) Die Flächen auf dem Gebiet der Stadt Baden-Baden, Gemarkung Sandweier, und der Gemeinde Iffezheim, Landkreis Rastatt, die in § 2 genau bezeichnet werden, werden zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet führt den Namen „Sandheiden und Dünen bei Sandweier und Iffezheim“.

(3) Der größte Teil des Naturschutzgebiets liegt zugleich im FFH-Gebiet „Magerrasen und Wälder zwischen Sandweier und Stollhofen“<sup>1</sup> im europäischen ökologischen Netz „Natura 2000“.

## **§ 2**

### **Schutzgegenstand**

(1) Das Naturschutzgebiet mit einer Fläche von ca. 238 ha besteht aus fünf Teilen:

1. Der größte Teil liegt zwischen B 36 und K 9617 (B 3 alt) zwischen Rastatt, Iffezheim und Sandweier (Übersichtskarte, Fläche 1).
2. Ein Teil liegt südwestlich des Pflugwegs und südöstlich der Zufahrt zum künftigen Strandbad (Übersichtskarte, Fläche 2).
3. Ein Teil liegt östlich der K 9617 (Übersichtskarte, Fläche 3).
4. Ein Teil liegt westlich der B 36 und nördlich der L 78 b (Übersichtskarte, Fläche 4).
5. Ein Teil liegt dort anschließend nordwestlich der Bahnlinie (Übersichtskarte, Fläche 5).

(2) Die durchgezogene rote Linie in der dieser Verordnung beigefügten Karte im Maßstab 1:3.000 bezeichnet die genaue Abgrenzung des Naturschutzgebiets; die Linie und die Bandierung sind Teil der Fläche des Naturschutzgebietes. Das FFH-

---

<sup>1</sup> ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) - ABl. EG Nr. L 206 S. 7, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 - ABl. EG Nr. L 363 S. 368

Gebiet im Bereich des Naturschutzgebietes ist in der Übersichtskarte blau umrandet und punktiert dargestellt.

(3) Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Die südliche Grenzlinie der Teilfläche 2 wird, soweit sie im Baggersee verläuft, durch zwei blau gefärbte Pfosten markiert. Die wasserseitige Schutzgebietsgrenze ist die Verbindungslinie zwischen diesen Pfosten.

(5) Die nördliche Grenzlinie der Teilfläche 3 wird an den sie begrenzenden Wegen durch NSG-Schilder markiert, deren Stangen eine rote Bandierung tragen. Die Schutzgebietsgrenze ist die Verbindungslinie zwischen diesen Stangen.

### **§ 3 Schutzzweck**

Das Naturschutzgebiet dient der Erhaltung, Sicherung und Entwicklung

1. der Flugsandflächen und Dünenbildungen, die vielen Tier- und Pflanzenarten Lebensraum bieten;

2. der Fläche des FFH-Gebietes „Magerrasen und Wälder zwischen Stollhofen und Sandweier“, die zugleich im Naturschutzgebiet liegt, mit folgenden Lebensraumtypen:

- Binnendünen mit Magerrasen (2330)
- nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer (3130)
- Hainsimsen-Buchenwald (9110)
- bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (9190)
- und sich künftig in der Flachwasserzone des Kühlsees entwickelnde kalkreiche, nährstoffarme Stillgewässer mit Armleuchteralgen (3140),

und mit folgenden Arten des Anhangs 2 der FFH-Richtlinie

- Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)
- Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)
- Scharlachkäfer (*Cucujus cinnaberinus*)
- Bechstein-Fledermaus (*Myotis bechsteini*);

3. der Lebensräume, die an den sandig-kiesigen Untergrund gebunden sind oder von dessen Lebensbedingungen begünstigt werden, mit dem Nebeneinander unterschiedlicher Entwicklungsstadien der Vegetation vor allem folgender Lebensräume:

- Sand- und Magerrasen kalkfreier Standorte
- Magerrasen auf kalkreichem Kies
- blütenreiche Ruderalvegetation trocken-warmer Standorte
- sandig-kiesige Uferbereiche
- Besenginster-Gebüsche unterschiedlicher Altersstadien
- lichte Kiefern-Wälder auf Dünen
- lichte Birkenbestände
- Hainsimsen-Buchenwald
- breitkronige Eichenbestände;

4. der zeitweise wasserführenden Kleingewässer als Lebensraum hochgradig bedrohter Tier und Pflanzenarten wie Knorpelblume (*Illecebrum verticillatum*), Ysop-Weiderich (*Lythrum hyssopifolia*), Grüne Strandschrecke (*Aiolopus thalassinus*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*) und Binsen-Prachtkäfer (*Aphanisticus pusillus*);

5. der Sandrasen, lichten Waldränder, Waldinnensäume, Sandwege und Besenginster-Gebüsche, die folgenden Tierarten als Brut-, Nahrungs- Rückzugs- Rast- und/oder Durchzugslebensraum dienen: Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*); Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Wiedehopf (*Upupa epops*), Brachpieper (*Anthus campestris*), Steppenbienchen (*Nomioides minutissimus*), Kreisel-Wespe (*Bembix rostrata*), Dünen-Pelzbiene (*Anthophora bimaculata*), Hasenklee-Seidenbiene (*Colletes marginatus*), Schmäler Ginster-Prachtkäfer (*Agrilus cinctus*) und Breiter Ginster-Prachtkäfer (*Anthaxia mendizabali*);

6. der Flachwasserzonen und sandig-kiesigen Uferbereiche, Kiesbänke, Steilabbrüche und Sandrasen als Lebensraum für seltene und geschützte Tier- und Pflanzenarten der Kiesgruben mit günstigen Lebensbedingungen für Fluss-Regenpfeifer (*Charadrius dubius*), Uferschwalbe (*Riparia riparia*), Wechselkröte (*Bufo viridis*), Grüne Strandschrecke (*Aiolopus thalassinus*) und Wasserpflanzen wie Armleuchteralgen (*Characeae*);

7. der sich künftig entwickelnden oder ansiedelnden Lebensräume und Arten von besonderer ökologischer Bedeutung;

8. und der Erhaltung der mittelalterlichen Wölbäckerfluren im Niederwald.

#### **§ 4**

#### **Besonders schutzbedürftige Flächen: „Sandrasen und Dünen“**

Bestimmte Regeln gelten nur für die besonders schutzbedürftigen Teilflächen, die „Sandrasen und Dünen“.

Das sind

- die offenen Flächen, die in der Karte gelb umrandet und schraffiert dargestellt sind
- Waldbiotope im Sinne von § 30 a Landeswaldgesetz, die in der Karte grün umrandet und punktiert dargestellt sind.

#### **§ 5**

#### **Allgemeine Verbote**

(1) Unzulässig sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Unzulässig sind insbesondere die folgenden Handlungen:

1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
3. wild lebende Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
4. die Bodengestalt insbesondere durch Abgrabungen oder Aufschüttungen zu verändern, mit Ausnahme behördlich zugelassener Maßnahmen;
5. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
6. Dauergrünland und Dauerbrache umzubrechen;
7. stehende Gewässer zu schaffen, zu beseitigen oder zu ändern; gleiches gilt für Maßnahmen, die den Wasserhaushalt verändern;
8. Düngemittel einzubringen;
9. Mittel zur Bekämpfung von Schadorganismen und Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Tieren beeinflussen, anzuwenden;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen;
11. öffentliche Veranstaltungen durchzuführen mit Ausnahme von Führungen;
12. die Gewässer mit Booten zu befahren;
13. Luftfahrzeuge aller Art zu betreiben, insbesondere Luftsportgeräte und Freiballone oder Flugmodelle starten oder landen zu lassen;
14. motorisierte Modellfahrzeuge aller Art zu betreiben;
15. in dem im Sinne von § 2 Absatz 4 durch blau gefärbte Pfosten abgegrenzten Bereich zu baden;
16. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
17. außerhalb amtlich gekennzeichnete Feuerstellen Feuer zu machen oder zu unterhalten;
18. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

(3) Unzulässig sind weiter folgende Handlungen:

1. die Wege zu befahren; zulässig sind Fahrräder auf Wegen über zwei Meter Breite und Krankenfahrräder;
2. das Abstellen von Kraftfahrzeugen;
3. die Wege zu verlassen;
4. Hunde unangeleint mitzuführen oder ihnen mittels einer langen Leine das Verlassen des Weges zu ermöglichen; Hundekot ist vom Hundeführer aufzusammeln und außerhalb des Gebietes zu entsorgen.

## **§ 6**

### **Verbote für bauliche Maßnahmen**

(1) Das Errichten von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung ist unzulässig. Das gleiche gilt für Maßnahmen, die die Landesbauordnung der Errichtung gleichstellt.

(2) Das Anlegen von Straßen, Wegen, Plätzen oder sonstigen Verkehrsanlagen, das Verlegen von Leitungen und das Ändern von Anlagen dieser Art ist unzulässig.

(3) Das Aufstellen und Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifttafeln ist unzulässig; nur behördlich zugelassene Beschilderungen sind zulässig.

## **§ 7**

### **Regeln für die Landwirtschaft**

(1) Landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ist im Schutzgebiet zulässig, wenn sie die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, den Schutzzweck dieser Verordnung und die Regeln der guten fachlichen Praxis berücksichtigt.

(2) Für die nach Absatz 1 zulässige landwirtschaftliche Bodennutzung gelten § 5 Absatz 2 Ziffern 1 und 2 und Absatz 3 nicht. Die übrigen Verbote der §§ 5 und 6 bleiben unberührt.

## **§ 8**

### **Regeln für die Forstwirtschaft**

(1) Forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ist im Schutzgebiet zulässig, wenn sie ordnungsgemäß erfolgt und die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung und den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt.

(2) Für die nach Absatz 1 zulässige forstwirtschaftliche Bodennutzung gelten § 5 Absatz 2 Ziffern 1-3 und Absatz 3 nicht mit der Maßgabe, dass

1. auf den offenen Flächen im Sinne des § 4 keine Gehölze gepflanzt werden;
2. auf den Waldbiotopflächen im Sinne des § 4 Gehölze nur so gepflanzt werden, dass der Charakter des jeweiligen Biotoptyps erhalten bleibt.

Die übrigen Verbote der §§ 5 und 6 bleiben unberührt.

(3) Die Verbote des § 5 Absatz 2 Ziffern 4 bis 18 und § 6 Absatz 2 gelten für die nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten mit folgenden Maßgaben:

1. § 5 Absatz 2 Nummer 8 gilt nicht für die Waldkalkung außerhalb der in § 4 genannten Flächen;
2. § 5 Absatz 2 Nummer 9 gilt nicht für die Maikäferbekämpfung außerhalb der in § 4 genannten Flächen;
3. § 5 Absatz 2 Nummer 10 gilt nicht für das Abstellen von Waldarbeiterschutzwagen außerhalb der in § 4 genannten Flächen;
4. § 5 Absatz 2 Nummer 16 gilt nicht für das Lagern von Holz außerhalb der in § 4 genannten Flächen;

5. § 5 Absatz 2 Nummer 17 gilt nicht für Feuer zur Bekämpfung von Insekten außerhalb der in § 4 genannten Flächen; alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften zur Verhütung von Brandgefahren bleiben unberührt;
6. § 6 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Bau von für die Bewirtschaftung des Waldes erforderlichen Wegen im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde zulässig ist;
7. Die Instandsetzung von Maschinenwegen im Bereich der Sandrasen und Dünen im Sinne von § 4 erfolgt möglichst ohne Befestigung oder nur mit bodensauerem, mit Sand überschüttetem Material.

## **§ 9 Regeln für die Jagd**

(1) Die Ausübung der Jagd in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang bleibt im Schutzgebiet zulässig.

(2) Für die nach Absatz 1 zulässige Ausübung der Jagd gelten § 5 Absatz 2 Nummern 2 und 3 und Absatz 3 nicht mit der Maßgabe, dass das Schutzgebiet nur auf befestigten Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren wird, es sei denn, das Verlassen befestigter Wege ist zu Transportzwecken unumgänglich. Die übrigen Verbote der §§ 5 und 6 bleiben unberührt.

(3) Die Verbote des § 5 Absatz 2 Ziffern 1 und 4 bis 18 und § 6 gelten für die nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten mit folgenden Maßgaben:

1. Hochsitze dürfen außerhalb der in § 4 genannten Flächen errichtet werden. Auf den in § 4 genannten Flächen dürfen sie nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde errichtet werden. Sie müssen landschaftsgerecht aus naturbelassenen Hölzern errichtet werden.
2. Kirrungen sind nur außerhalb der in § 4 genannten Flächen zulässig. Innerhalb dieser Flächen sind sie nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde zulässig.
3. Wildäcker und Futterstellen sind nicht zulässig.
4. Das Offenhalten und Pflegen von Waldlichtungen ist im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde zulässig.
5. Jagdhundeausbildung darf nur in den Monaten August bis Februar und nur außerhalb der in § 4 genannten Flächen stattfinden.

## **§ 10 Regeln für das Angeln**

- (1) Das Angeln ist am Baggersee im Süden des Naturschutzgebiets zulässig mit der Maßgabe, dass räumlich begrenzte Ufer- und Seeabschnitte in der Zeit vom 1. März bis zum 15. Juli eines jeden Jahres durch die höhere Naturschutzbehörde gesperrt werden können.
- (2) Mit der gleichen Maßgabe wie Absatz 1 ist auf dem Baggersee im Süden des Naturschutzgebiets auch das Angeln vom Boot aus zulässig.
- (3) Für das Angeln am Baggersee im Süden des Naturschutzgebiets gelten § 5 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 nicht. Die übrigen Verbote der §§ 5 und 6 bleiben unberührt.
- (4) An anderen Gewässern im Naturschutzgebiet ist das Angeln nicht zulässig.

## **§ 11 Regeln für das Strandbad**

- (1) Auf der blau schraffierten Fläche ist es zulässig, ein Strandbad nach Maßgabe der folgenden Absätze zu errichten, sobald und soweit die sonstigen rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.
- (2) Abweichend von § 6 ist die Errichtung der für das Strandbad erforderlichen baulichen Anlagen zulässig, soweit sie den Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechen. Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans sowie eine Änderung des Bebauungsplans bedürfen des Einvernehmens der höheren Naturschutzbehörde.
- (3) Die Nutzung des Strandbades ist nur in den Monaten Mai bis September eines jeden Jahres zulässig. Die Unterhaltung der Strandbadanlagen ist ganzjährig zulässig und erfolgt bezüglich der Mahd im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde.
- (4) In den Monaten Mai bis September sind Veranstaltungen auf dem Strandbadgelände im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde zulässig.

## **§ 12 Regeln für den Straßenbau**

Auf der braun schraffierten Fläche ist der Bau der Querspange L 78 b zwischen B 36 und B 3 zulässig, sobald und soweit die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.



### **§ 13**

#### **Regeln für Motocross**

Einmal jährlich ist eine zeitlich und räumlich begrenzte Motocross-Veranstaltung zulässig. Die genaue Zeit und die genaue Strecke sind jeweils im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde festzulegen. Die Veranstaltung darf nur außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit, also nur in den Monaten September bis Februar, stattfinden.

### **§ 14**

#### **Bestandsschutz und Verbesserungen**

(1) Zulässig bleibt die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke und Gewässer; zulässig bleiben weiter die rechtmäßig ausgeübte Nutzung der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und deren Unterhaltung und Instandsetzung. Bei der Durchführung von Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sind nur Eingriffe zulässig, die für die Erreichung des Maßnahmezwecks erforderlich sind. Maßnahmen in den Monaten März bis Juli sind nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde zulässig.

(2) Zulässig sind Maßnahmen und Nutzungsänderungen, die zur Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung des Schutzgebiets im Sinne des Schutzzwecks führen und im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde oder einer von ihr beauftragten Stelle durchgeführt werden.

### **§ 15**

#### **Schutz- und Pflegemaßnahmen**

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die höhere Naturschutzbehörde unter besonderer Berücksichtigung der sich aus den Anforderungen für Natura 2000 - Gebiete ergebenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele in einem Pflege- und Entwicklungsplan oder durch Einzelanordnung festgelegt, soweit sie nicht im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde im Forsteinrichtungswerk integriert sind. Für diese Maßnahmen gelten die §§ 5 und 6 dieser Verordnung nicht.

### **§ 16**

#### **Befreiungen und Berücksichtigung des Natura 2000 - Status**

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die höhere Naturschutzbehörde Befreiung erteilen.

(2) Soweit Erhaltungsziele des vorliegenden FFH-Gebiets betroffen sind, kann auch eine Verträglichkeitsprüfung bzw. Ausnahme nach § 34 BNatSchG in der jeweils geltenden Fassung erforderlich sein.

## **§ 17 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Absatz 1 Nummer 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet eine nach §§ 5 bis 11 oder 13 dieser Verordnung unzulässige Handlung vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Absatz 2 Nummer 7 LJagdG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet entgegen §§ 5 oder 9 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

## **§ 18 Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme**

(1) Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Karl-Friedrich-Straße 17 in Karlsruhe, bei der Stadt Baden-Baden, Briegelackerstraße 8 in Baden-Baden und beim Landratsamt Rastatt, Am Schlossplatz 5 in Rastatt für die Dauer von zwei Wochen öffentlich ausgelegt, das heißt, jeder kann sich die Unterlagen während der Sprechzeiten kostenlos ansehen. Die Auslegung beginnt am Tag nach der Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt.

(2) Die Verordnung mit Karten kann auch nach Ablauf der zwei Wochen bei den genannten Stellen während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden (Niederlegung).

## **§19 Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnungen des Landratsamtes Rastatt über das Landschaftsschutzgebiet Rastatter Ried vom 21. Dezember 1995 (GBl. vom 29. Februar 1996), das Landschaftsschutzgebiet Iffezheimer Sanddünen vom 30. April 1938 (Rastatter Tagblatt vom 02. Mai 1938), das Landschaftsschutzgebiet Sanddünen Niederwald vom 28. August 1984 (Gemeindeanzeiger Iffezheim vom 07. September 1984) und die Verordnung der Stadt Baden-Baden für das flächenhafte Naturdenkmal Sanddüne vom 20. Juni 1984 (Badisches Tagblatt vom 20. Juni 1984, Badische Neueste Nachrichten vom 20. Juni 1984) für den Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.

Karlsruhe, den 8. November 2011  
Regierungspräsidium Karlsruhe

Dr. Rudolf Kühner  
Regierungspräsident

**Verkündungshinweis:**

Nach § 76 NatSchG ist eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des § 74 NatSchG nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Karlsruhe geltend gemacht wird; dabei müssen die Tatsachen genannt werden, mit denen die Verletzung begründet wird.

Regierungspräsidium Karlsruhe